



INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort des Landrats zum Jahreswechsel 2024/2025

Nachrufe

Nr. 84 Bekanntmachung der Änderung über die Bestellung der Jagdberater während der Amtsperiode bis zum 31.03.2027

Nr. 85 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Stadt Naila

Nr. 86 Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Stadt Naila



Gesegnete Weihnachten

*Den Bürgerinnen und Bürgern unserer schönen Heimat wünsche ich ein
friedliches und frohes Weihnachtsfest. Zeit, um innezuhalten.
Zeit, um zur Ruhe zu kommen. Zeit mit Ihren Lieben. Ich wünsche Ihnen
ein gesundes Jahr 2025 sowie Gottes reichen Segen.*

*Ihr Dr. Oliver Bär
Landrat des Landkreises Hof*

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Frau Gertraud Sörgel

*** 22.04.1936 † 03.12.2024**

Die Verstorbene war von 1965 bis zu ihrem Renteneintritt 1999 für das Staatliche Gesundheitsamt Hof als Hausmeisterin tätig. Auch nach dem Renteneintritt unterstützte sie bis 2019 weiterhin bei Hausmeisterarbeiten.

Sehr zuverlässig, pflichtbewusst und immer freundlich war Gertraud Sörgel eine geschätzte Kollegin. Wir sind ihr für die jahrzehntelange vertrauensvolle Zusammenarbeit dankbar und werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie sowie allen Angehörigen. Wir wünschen ihnen viel Kraft, Trost und Gottes Segen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

NACHRU F

Der Landkreis Hof trauert um

Herrn Herbert Schmidt

Altbürgermeister der Stadt Selbitz

Ehemaliger Kreisrat

Träger der Goldenen Bürgermedaille

*** 17.11.1929 † 11.12.2024**

Der Verstorbene war ab 1972 politisch aktiv. Zunächst im Selbitzer Stadtrat, von 1978 bis 1990 als Bürgermeister der Stadt und im Anschluss weitere sechs Jahre Kreisrat. 2002 wurde er zum Altbürgermeister ernannt, 2009 bekam er die Goldene Bürgermedaille der Stadt Selbitz verliehen.

Mit Herbert Schmidt verlieren wir einen Kommunalpolitiker, der sich mit großem Sachverstand, Engagement und verantwortungsvollem Weitblick im Kreistag, vor allem aber auch bei der Bevölkerung seiner Heimatstadt Selbitz und den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises großes Ansehen und Wertschätzung erworben hat.

Herbert Schmidt hat sich um die Stadt Selbitz und den Landkreis Hof in besonderer Weise verdient gemacht. Wir werden ihn in dankbarer und bleibender Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie sowie allen Angehörigen.

Dr. Oliver Bär
Landrat

84. Bekanntmachung der Änderung über die Bestellung der Jagdberater während der Amtsperiode bis zum 31.03.2027

Gemäß Art. 49 Abs. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) ist nach Anhörung des Jagdbeirates eine Änderung bei der Bestellung der Jagdberater während der laufenden Amtsperiode bis zum 31.03.2027 erfolgt. Die Jagdberater und ihre Stellvertreter sind aus der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Hegegemeinschaft 1 – 6:

<u>Jagdberater:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Wolfgang Wirth	Eberhard Nisle
Bachstraße 61	Romanfelsenstraße 17
95176 Konradsreuth	95131 Schwarzenbach/Wald

Hegegemeinschaft 7 – 10:

(einschl. Rotwildangelegenheiten für den Gesamtlandkreis)

<u>Jagdberater:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Klaus Hartwich	Thomas Gläsel
Unfriedsdorf 41	Max-Planck-Straße 8
95213 Münchberg	95111 Rehau

Hof, den 10.12.2024

Landratsamt Hof

Lein
Regierungsdirektor

85. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Stadt Naila

In den Sitzungen des Marktgemeinderates Oberkotzau jeweils vom 26.11.2024 und des Stadtrates Naila vom 08.07.2024 wurde eine Zweckvereinbarung über kommunale Verkehrsüberwachung beschlossen. Die vorgelegte Zweckvereinbarung wurde seitens des Landratsamtes Hof mit Schreiben vom 02.12.2024, Az. 0560/1 - 201, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wird der Wortlaut der Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Hof, den 17.12.2024

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

86. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung zwischen dem Markt Oberkotzau und der Stadt Naila

Zweckvereinbarung:

Zwischen dem

Markt Oberkotzau
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Stefan Breuer

und der

Stadt Naila
vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Frank Stumpf

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen der Markt Oberkotzau und die Stadt Naila folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

- (1) Der Markt Oberkotzau und die Stadt Naila sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, und für Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

- (2) Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung durch die Stadt Naila bestimmen sich nach deren Vereinbarungen mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2

Dienststelle

- (1) Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung wird im Rathaus des Marktes Oberkotzau eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung des Büros erfolgt durch den Markt Oberkotzau.

§ 3

Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle ist:
 - a) Die Koordination und Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Körperschaften nach deren Vorga-

ben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),

- b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Körperschaften nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der Verkehrsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines Privatunternehmens in Anspruch zu nehmen (siehe auch § 5 Abs. 2).
- (3) Die Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne, Messtermine) wird von der Stadt Naila in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Aufsicht über das Messpersonal wird vom Markt Oberkotzau ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der betroffenen Körperschaft.
- (5) Der Markt Oberkotzau übernimmt für den Vertragspartner die ordnungsgemäße Speicherung, Auswertung und Archivierung der gewonnenen Verstoß-Daten unter Berücksichtigung der vorgegebenen Aufbewahrungsfristen. Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen durch den Markt Oberkotzau gelöscht.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) erfolgt direkt durch den Markt Oberkotzau.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Naila erfolgen.

§ 4

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Stadt Naila überträgt an den Markt Oberkotzau alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse.

§ 5

Personal

- (1) Die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsstelle obliegt einem/einer Beamten/Beamtin der 3. Qualifikationsebene oder einem/einer vergleichbaren Angestellten des Marktes Oberkotzau.
- (2) Das weitere für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 12.05.2006 veröffentlichten Bekanntmachung (Az. I C 4-3618.3011-13, AllMBI 2006, S. 161) von autorisierten Firmen zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Verträge sind ebenfalls vom Markt Oberkotzau abzuschließen.

- (3) Die Körperschaften vereinbaren, dass die Bediensteten des Marktes Oberkotzau in der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle zeitanteilig auch zur Erfüllung von Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung anderer beteiligter Körperschaften tätig werden.

- (4) Der Markt Oberkotzau kann zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Vereinbarung die Dienste der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) in Anspruch nehmen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung Bayern (AKDB) direkt an die Stadt Naila.

§ 6

Kosten der Kommunalen Verkehrsüberwachungsdienststelle

1. Außendienst (Messtechnik):

Die Personal- und Sachkosten für die Durchführung der Geschwindigkeitsmessungen sowie der ruhenden Verkehrsüberwachung werden nach Zeit- und Materialaufwand direkt zugeordnet und sind von jeder Körperschaft in voller Höhe zu entrichten.

2. Innendienst, Büro- und EDV-Ausstattung:

Sämtliche Kosten der Kommunalen Verkehrsüberwachungsstelle (Personal- und Sachkosten) werden, soweit sie sich nicht unmittelbar zuordnen lassen, auf Grundlage der Gesamtzahl aller im entsprechenden Zeitraum festgesetzten Verwarn- und Bußgelder anteilig der jeweiligen Körperschaft berechnet.

3. Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsstelle:

Für die Leitung der Kommunalen Verkehrsüberwachungsstelle durch Bedienstete des Marktes Oberkotzau gemäß § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird der tatsächliche Zeitaufwand verrechnet.

4. Restliche Abwicklungsarbeiten:

Der Stadt Naila werden Kosten für restliche Abwicklungsarbeiten, die für sie nach wirksamer Kündigung dieser Vereinbarung noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, nach dem tatsächlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

§ 7

Einnahme der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen jeweils der Körperschaft zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
- (2) Von dem EDV-Dienstleister wird für jede Körperschaft ein eigener Mandantenstamm angelegt, dem die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder zugeordnet werden. Der Markt Oberkotzau eröffnet bei der Sparkasse Hochfranken ein eigenes Konto bzw. Unterkonto für die Verkehrsüberwachung in Naila, auf dem über die Bayerische Landeszentralbank München die Zahlungen der Verwarnungs- und Bußgelder durch die Betroffenen eingehen.

§ 8

Abrechnung der Kosten und Einnahmen

Der Markt Oberkotzau erstellt jährlich eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung auf die beteiligten Körperschaften ergibt.

Der Markt Oberkotzau und die Stadt Naila gestatten und verpflichten sich gegenseitig, Forderungen aufzurechnen, die sie aus diesem Vertragsverhältnis gegeneinander haben.

Ein Überschuss bzw. Fehlbetrag wird spätestens zwei Wochen nach der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 9

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Körperschaften ist das Landratsamt Hof als Aufsichtsbehörde des Marktes Oberkotzau zuständig.

§ 11

Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) der Genehmigung des Landratsamtes Hof als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Oberkotzau, den 13.12.2024

Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

Naila, den 13.12.2024

Stadt Naila

Frank Stumpf
Erster Bürgermeister

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de